SELBSTDEKLARATION

Mit vorliegender Selbstdeklaration wird zu Handen der Eidgenössischen Finanzmarkaufsicht FINMA bescheinigt, dass das unterzeichnende Unternehmen seit dem nicht mehr als berufsmässiger Finanzintermediär im Sinne der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung vom 11. November 2015 (GwV; SR 955.01) tätig ist.

Die verantwortlichen Organe des unterzeichnenden Unternehmens haben Kenntnis, dass

a) die Ausübung einer berufsmässigen Finanzintermediation ohne entsprechende Bewilligung der FINMA bzw. ohne einen SRO-Anschluss als Geschäftsführung ohne Bewilligung im Sinne von Art. 44 des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht vom 22. Juni 2007 (FINMAG; SR 956.1) strafbar ist und mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft werden kann;

b) bei einem erneuten Wechsel zur berufsmässigen Finanzintermediation unter den in Art. 11 GwV genannten Bedingungen die Sorgfaltspflichten des Geldwäschereigesetzes (GwG; SR 955.0) umgehend einzuhalten sind und innerhalb von zwei Monaten ein Gesuch bei einer Selbstregulierungsorganisation oder bei der FINMA zu erfolgen hat.

**Ort/Datum:**

**Firma:**

**Rechtsgültige Unterschrift(en):**